

	kg/ha N (Rein- Stickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Rein- phosphor- säure)
27. Schafschwingel ...	40	40
28. Luzerne	—	60
29. Klee	—	50
30. Serradella	—	30
31. Arznei-, Gewürz- und Zier- pflanzen	50	50

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, staatliche Tierzuchtbetriebe und Weidgemeinschaften der VdgB, die eine intensive Weidwirtschaft auf Dauergrünland durch Umtriebs- bzw. Portionsweide mit Elektrozäunen oder anderen Einhegungen betreiben, erhalten für diese Flächen zusätzlich

10 kg/ha N (Reinstickstoff) und
12 kg/ha P₂O₅ (Reinphosphorsäure);

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Maisanbau (ohne Vermehrung) erhalten alle im § 1 genannten Betriebe zusätzlich

35 kg/ha N (Reinstickstoff) und
25 kg/ha P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Die Auslieferung erfolgt durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — für LPG durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf — für die Fläche, zu deren Anbau sich die Erzeuger schriftlich verpflichtet haben.

§ 4

Die jährlichen Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, Lehr- und Versuchsgüter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft werden durch besondere Bestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 5

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des ersten Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Lieferungen des zweiten Halbjahres.

§ 6

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden vom staatlichen Großhandel beliefert.

(2) Falls den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind berechtigt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne kann in diesem Falle nicht berechnet werden.

(3) Soweit für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften der Düngemittelbezug von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. wirtschaftlicher ist, kann die Belieferung durch diese erfolgen. In diesem Falle hat die Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung vom 10. Februar 1957 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957 (GBl. I S. 157).
2. Die Anordnung vom 16. Mai 1957 zur Änderung der Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957 (GBl. I S. 312).

Berlin, den 6. März 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung Nr. 2*

über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 31. Januar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 7. Mai 1956 wird wie folgt geändert:

- 1; Im Abs. 1 wird das Wort „Seidenbauer“ gestrichen,-
2. Nach dem Abs. 2 wird der nachstehende Abs. 3 angefügt:

„Die VEAB (tR) können mit der Erfassung tierischer Rohstoffe Personen beauftragen, die in keinem Arbeitsverhältnis zum VEAB (tR) stehen, z. B. Rentner, Hausfrauen, Lohnempfänger usw. Zu dieser Tätigkeit bedürfen diese Personen keiner besonderen Erlaubnis nach der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558). Die VEAB (tR) haben mit diesen Erfassern einen Vertrag über ihre Tätigkeit abzuschließen, dessen Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt wird.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 405)